

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2015
Sachgebiet 15.3: Eisenbahnkreuzungen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Eisenbahn-Bundesamt

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Deutsche Bahn AG

**Betr.: Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)
Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen
gemäß §§ 5, 11, 12, 13 des EKrG**

Bezug: Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 2/74 vom 2. 1. 1974
StB 2/E 1/6/78.11.00 und Nr. 26/79 vom 21.12.1979 StB 15/78.11.00

Anlg.: 3 Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen
gemäß §§ 5, 11, 12, 13 des EKrG
(Anlagen hier nicht abgedruckt)

Die mit ARS Nr. 2/74 bekannt gegebenen und mit ARS Nr. 26/79 angepassten
Musterkreuzungsvereinbarungen sind unter Mitwirkung der Expertengruppe
Kreuzungsrecht grundlegend überarbeitet und aktualisiert worden.

Ihre Anregungen zu den Vereinbarungsentwürfen wurden soweit möglich und
zweckmäßig in den endgültigen Fassungen berücksichtigt.

Ich bitte Sie, bei Verträgen über Kreuzungsmaßnahmen zwischen Bundesfern-
straßen in der Baulast des Bundes und Strecken von Eisenbahninfrastrukturunter-
nehmen die drei auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digi-
tale Infrastruktur und im Verkehrsblatt veröffentlichten Muster zugrunde zu legen.

Das DB Netz AG wird die Muster in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls einführen
und diese zukünftig verwenden.

Einvernehmlich können die in den neuen Mustern enthaltenen Regelungen auch
bei der Änderung bereits abgeschlossener Kreuzungsvereinbarungen Anwen-
dung finden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Muster auch für
die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden sonstigen Straßen einzuführen. Von
Ihrem Einführungserlass bitte ich, mir eine Kopie zu übersenden.

Die ARS 2/74 und 26/79 hebe ich hiermit auf. Rundschreiben, auf die in den
Musterverträgen Bezug genommen wird, bleiben unbefristet gültig.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(Die Anlagen sind abgedruckt im Verkehrsblatt 2015, H. 4, S. 101 –115.)